

# Kulturverein Groß Nemerow e.V.



Kulturverein Groß Nemerow e.V.  
- Der Vorstand-  
Stargarder Straße 34

17094 Groß Nemerow

Bevorzugt: Online per Email  
an [schatzmeister@kulturverein-gross-nemerow.de](mailto:schatzmeister@kulturverein-gross-nemerow.de)

## Antrag auf Mitgliedschaft

Frau/ Herr \_\_\_\_\_ Titel: \_\_\_\_\_

Name\*: \_\_\_\_\_ Vorname\*: \_\_\_\_\_

Straße\*: \_\_\_\_\_ PLZ\*: \_\_\_\_\_ Ort\*: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse\*: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mobil\*: \_\_\_\_\_

1. Die Beitragsordnung auf der folgenden Seite habe ich gelesen und stimme zu.
2. Die Informationen über die Informationsplattformen des Vereins habe ich zur Kenntnis genommen.
3. Datenschutzbestimmungen und AGB's stimme ich zu. Mit der Speicherung meiner Daten bin ich einverstanden.
4. Die Satzung des Vereins habe ich erhalten und gelesen.

### SEPA -Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den Schatzmeister vom Kulturverein Groß Nemerow e.V., den Mitgliedbeitrag gem. gültiger Beitragsordnung des „Kulturverein Groß Nemerow e.V.“ von meinem (unserem) Konto mittels Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von Kulturverein Groß Nemerow e.V. auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen, insofern widerrechtlich eingezogen wurde. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: (falls abweichend mit o.a. Namen) \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum/ Unterschrift Kontoinhaber

\_\_\_\_\_  
Datum/ Unterschrift Antragsteller Mitgliedschaft

**Bearbeitungsvermerk:** Vorstand: \_\_\_\_\_ Schatzmeister: \_\_\_\_\_

(\*erforderliche Daten)



## 1. Beitragsordnung des „Kulturverein Groß Nemerow e.V.“

- §1. Mitgliedsbeitrag: Pro Jahr ist ein Beitrag von 24,00 € je Mitglied zu entrichten. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.
- §2. Zahlungsfrist: Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Zahlung bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Neue Mitglieder zahlen vom Zeitpunkt des Eintritts (Beitrittsmonat) bis zum Jahresende einen anteiligen Beitrag.
- §3. Zahlungsarten: Der Beitrag kann gezahlt werden durch Überweisung auf das unten angeführte Bankkonto, per Dauerauftrag oder per Lastschrift.
- §4. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres.
- §5. Inkrafttreten der Beitragsordnung wurde gemäß § 4 Pkt. 2 der Satzung des „Kulturverein Groß Nemerow e.V.“ durch die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung am 14.05.2022 beschlossen und tritt mit Beginn des Vereinsjahres 2023 in Kraft. Die Umsetzung zum SEPA-Lastschriftverfahren am 01.04.2024 beschlossen.

## 2. Informationsbereitstellung

Informationen des Kulturvereins werden über verschiedene Wege angeboten:

- 2.1. **Homepage:** [Kulturverein Groß Nemerow e.V. \(kulturverein-gross-nemerow.de\)](http://kulturverein-gross-nemerow.de);
- 2.2. **Veranstaltungskalender** auf der Homepage - [Veranstaltungskalender | Kulturverein Groß Nemerow e.V. \(kulturverein-gross-nemerow.de\)](http://kulturverein-gross-nemerow.de/veranstaltungen);
- 2.3. Auch auf **Facebook** und **Instagram** zu finden;
- 2.4. **Email** - [info@kulturverein-gross-nemerow.de](mailto:info@kulturverein-gross-nemerow.de); [schatzmeister@kulturverein-gross-nemerow.de](mailto:schatzmeister@kulturverein-gross-nemerow.de);
- 2.5. **WhatsApp – Die Community** des Kulturvereins ist eine Gemeinschaft, in der man Teilnehmer ist und über die Ankündigungen über alle Veranstaltungen informiert wird. In dieser Gruppe werden keine Telefonnummern für Andere sichtbar sein. Zu dieser Community gehören verschiedene Untergruppen, denen man bei Interesse beitreten kann. In diesen Untergruppen sind dann jedoch die persönlichen Telefonnummern sichtbar.

## 3. Datenschutzbestimmungen

- 3.1. Die digitale Speicherung der persönlichen Daten erfolgt nur im Zeitraum der aktiven Mitgliedschaft.
- 3.2. Die digitale Speicherung und Verarbeitung der persönlichen Daten von Mitgliedern erfolgt nach dem Bundesdatenschutzgesetz.
- 3.3. Eine Offenlegung von Namen und Vornamen von Vereinsmitgliedern bei Finanzberichten, sowie bei Überprüfungen durch die Revisionsgruppen/Kassenprüfung erfolgt nach dem Vereinsrecht
- 3.4. Homepage: Datenschutz [Datenschutzerklärung | Kulturverein Groß Nemerow e.V. \(kulturverein-gross-nemerow.de\)](http://kulturverein-gross-nemerow.de/datenschutz)

## 4. Satzung Kulturverein Groß Nemerow e.V.

- 4.1. Siehe folgende Seiten

# Satzung des Kulturvereins Groß Nemerow e.V.

## § 1 Name des Vereins: „Kulturverein Groß Nemerow e. V.“

Der Verein trägt den Namen „Kulturverein Groß Nemerow e. V.“ Der Sitz des Vereins ist Groß Nemerow. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer VR 746

## § 2 Zielsetzung und Aufgaben (Vereinszweck)

Zweck des Vereins ist vor allem die Förderung der Kultur, der Kunst, der Heimatpflege, Heimatkunde, die Organisation und Durchführung eigener kultureller, populärwissenschaftlicher und dorfgemeinschaftlicher Veranstaltungen. Dabei spielt die Zusammenarbeit sowie die Verbindung zwischen Jung und Alt und die mit ortsansässigen Vereinen, Kindereinrichtungen und Arbeitsgruppen eine wesentliche Rolle.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen sowie aus Erlösen von Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Organisation und Durchführung von Buchlesungen, kulturellen Ausstellungen und Veranstaltungen, Vorträgen sowie Präsentationen,
- b) stetige Weiterführung der Chronik der Gemeinde und deren öffentliche Publikation,
- c) die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
- d) die Erhaltung und Weiterführung des öffentlichen Zuganges des Heimat- und Schulmuseums,
- e) die Gewährleistung und Unterstützung der Nutzung des Bürgerhauses durch Vereine, gesellschaftlich aktive Gruppen und die Bürgerinnen und Bürger, die Unterstützung von dorfgemeinschaftlichen und geselligen Maßnahmen und Veranstaltungen,

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Zur Aufnahme von Mitgliedern bedarf es eines schriftlichen Antrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung des Vorstandes kann der Antragsteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung, durch Austritt sowie durch Ausschluss, den der Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten oder aus sonstigen zwingenden Gründen beschließt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
5. Kommt ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
6. Gegen den Ausschlussbescheid kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit den Beschluss des Vorstandes aufheben.
7. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern, im Falle der juristischen Personen aus deren Vertretern, zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einberufung hat

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts des § 52 der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine ständigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr, Beitrag, Datenschutz

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist bis zum 01. April des laufenden Jahres per Lastschriftinzug bzw. online-Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.
3. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung jährlich bestimmt.
4. Zur Erfüllung der Satzungszwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Der Vorstand kann mit Beschluss Mitglieder bzw. Personen mit der Erfassung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten (auch in elektronischer Form) zum Zwecke der Gewährleistung einer ordentlichen, buchhalterischen und finanztechnischen Arbeit beauftragen.

schriftlich (per Brief oder elektronisch) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann auch ein Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen. Bei einer Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, dabei müssen mindestens zwei gemeinsam die jährliche Kassenprüfung durchführen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind ausschließlich der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
6. Die Mitgliederversammlung wählt alle 5 Jahre den Vorstand. Erhebt sich kein Widerspruch, können die Mitglieder in offener Wahl gewählt werden. Wünscht ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so hat die Wahl mit Stimmzetteln zu erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Geschäftsbericht, Finanzbericht sowie den Bericht über den Haushaltsplan entgegen und genehmigt die Jahresabschlüsse. Der neue Haushaltsplan ist der Versammlung vorzustellen, und zu beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung entlastet durch Bestätigung die im § 7 Punkt 7 genannten Berichte den Vorstand. Bei der Abstimmung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
9. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer/-in auszufertigen und zu unterschreiben. Gleichfalls hat der Vorsitzende, bei Abwesenheit sein Stellvertreter zu unterschreiben. Bei Abwesenheit des/der Schriftführer/-in kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied zur Protokollführung bestellen.
10. Die Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen.
12. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von ¾ der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- der/den Vorsitzenden,
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister/-in,
  - einem/einer Schriftführer/-in,
- und bis zu 5 Beisitzern/-innen.

2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre und währt bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand legt alljährlich einen Haushaltsplan vor und berichtet gegenüber der Mitgliederversammlung über dessen Erfüllung.

6. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

7. Der Vorstand stellt alljährlich einen Haushaltsplan auf und lässt diesen durch die Mitgliederversammlung beschließen. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für den Umgang und Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins.

8. Der Vorstand garantiert den zweckgebundenen Einsatz der erhaltenen Spenden und stellt zeitnah eine rechtmäßige Quittung dem Spender aus. Die ordnungsgemäße, auflagengebundene finanzielle Schenkung und deren nachweislich geführte Verwendung unterliegt den zivilrechtlichen Bestimmungen. Diese Schenkungen sind haushaltsplantechnisch und buchhalterisch gesondert zu führen.

## § 9 Fördermitglied

Förderliche Mitgliedschaft kann erwerben:

- a) An dem Kulturverein e.V. interessierte natürliche und juristische Personen
- b) Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- c) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## § 10 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung auf der Grundlage der gültigen Vereinsgesetzgebung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich zugehen. Der Vorstand übt seine Aufgabe ehrenamtlich aus. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Groß Nemerow zur Förderung der kulturellen Entwicklung und Jugend-arbeit

Diese Satzung des Kulturvereins Groß Nemerow e. V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.04.2023 beschlossen.

Gezeichnet: Vorsitzender

01.04.2023  
Becknagel, Datum, Unterschrift

Kulturverein  
Groß Nemerow e.V.  
Bürgerhaus  
Stargarder Str. 34  
17094 Groß Nemerow

Stellv. Vorsitzender

1.4.2023  
Karsten Lembke, Datum, Unterschrift